GEMEINDE KRÜN

LANDKREIS GARMISCH-PARTENKIRCHEN



BEKANNTMACHUNG

17. Änderung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Krün; Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Krün hat in der Sitzung vom 17.09.2024 die 17. Änderung des Flächennutzungsplans - in der Fassung vom 17.09.2024 - festgestellt.

Mit Bescheid vom 03.03.2025 (Az. 31-6100) hat das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen die 17. Änderung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Krün für das Gebiet "Am Mühlanger" genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Gemeinde Krün unter https://www.gemeinde-kruen.de/bekanntmachungen-6 veröffentlicht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplan wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung Krün (Rathaus – 1. Stock), Rathausplatz 1, 82494 Krün während den allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Die Fälligkeit wird dadurch herbeigeführt, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Gemeinde Krün) beantragt wird.

Krün, den 06.03.2025 Gemeinde Krün

Trayer Shranes

Thomas Schwarzenberger

1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk	
angeschlagen am:	07.03.2025
abgenommen am:	14.03.2025
Handzeichen	

Anlage – Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Krün

